

## **Ehrenordnung der SGP Oberlohberg e.V.**

### § 1 Auszeichnungen und Ehrungen

Langjährige Mitgliedschaft in der SGP Oberlohberg und besondere Verdienste um den Sport und um die SGP Oberlohberg können durch Auszeichnungen und durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.

### § 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

**Mitglieder werden für langjährige Vereinsmitgliedschaft wie folgt geehrt:**

**Silberne Vereinsnadel nach 15-jähriger**

**Goldene Vereinsnadel nach 25-jähriger**

**Silberne Verdienstnadel nach 40-jähriger**

**Goldene Verdienstnadel nach 50-jähriger Mitgliedschaft.**

**Bei allen Ehrungen wird auch eine Urkunde verliehen.**

**Das Mindestalter für die erste Ehrung wird auf 18 Jahre festgesetzt.**

### § 3 Auszeichnungen für besondere Verdienste

Für besondere Verdienste um die SGP Oberlohberg können silberne und goldene Verdienstnadeln verliehen werden.

### § 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und sich um den Sport und um die SGP Oberlohberg in besonders herausragender Weise verdient gemacht hat. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat.

### § 5 Anträge und Zuständigkeit

Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Abteilungsvorstände. Zuständig sind, der Gesamtvorstand für die Verleihung der Ehren- und Verdienstnadeln, die Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes.

### § 6 Urkunden und Bekanntmachung

Auszeichnungen und Ernennungen sind zu beurkunden und sollen durch Aushang bekanntgemacht werden.

### § 7 Widerruf

Der Ausschluß aus dem Verein hat den Entzug bzw. Widerruf der Auszeichnung und Ehrung nach § 1 zur Folge. Außerdem sind Ehrennadeln bei einem schwerwiegenden vereins-schädigenden Verhalten einzuziehen.

Die Ehrenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 27.04.1995 .